

Audi Festlegungen des Zentralrats der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen orientieren auf die Unterstützung straffällig gewordener Jugendlicher durch Paten und auf eine konkrete kameradschaftliche Hilfe zur Überwindung der Faktoren, die den Täter bei der Begehung der Straftat beeinflussen. Damit haben die Gerichte eine gute Grundlage für die Entwicklung effektiver Partnerschaftsbeziehungen zu den Grundorganisationen und Leitungen der FDJ.

Bei der zweckmäßigen und konkreten Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen müssen sich die Gerichte jedoch davor hüten, eine Vielzahl von Auflagen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit einer hohen Wirksamkeit der Bewährungsverurteilung gleichzusetzen. Es sind vielmehr solche Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, das in der Straftat zum Ausdruck gebrachte negative Verhalten zu beeinflussen und positive Verhaltensweisen zu entwickeln. Übertrieben und vermessen wäre es jedoch, im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Maßnahmen anzuordnen, die alle Seiten des Verhaltens des Jugendlichen betreffen, insbesondere auch solche, die mit der Straftat nicht im Zusammenhang stehen.

Damit wird keineswegs verkannt, daß an den Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, erhöhte Anforderungen an ein diszipliniertes Verhalten zu stellen sind. Es müssen jedoch solche Anforderungen sein, deren Erfüllung erkennen läßt, daß der Jugendliche aus der Verurteilung und dem Strafverfahren die richtigen Lehren für sein Verhalten zieht, daß er künftig die Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung achtet.

Nicht richtig ist jedoch, wenn bei der Beurteilung des Bewährungsprozesses außer acht gelassen wird, daß ein sich in der Entwicklung befindender Jugendlicher auch Schwankungen unterliegen kann, daß er nicht immer in seiner Haltung und Disziplin ausgeglichen ist und deshalb auch innerhalb der Bewährungszeit Disziplinschwierigkeiten Vorkommen können, die jedoch den Gesamteindruck bzw. den gesamten Erziehungsprozeß nicht wesentlich beeinflussen. Gerade in solchen Fällen müssen die Gerichte sorgfältig prüfen, welche positiven Verhaltensweisen entstanden und welche Veränderungen im Leben des Jugendlichen eingetreten sind und wie er sich selbst darum bemüht hat. Deshalb war es z. B. fehlerhaft, daß ein Kreisgericht die Vollstreckung einer mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnete, weil der Jugendliche gegen das vorgeschriebene Tragen der Dienstkleidung verstieß, sich von einem Mitschüler trotz Verbots eine Flasche Bier in das Wohnheim mitbringen ließ, mehrmals die Ausgangsordnung verletzte und den Unterricht in solchen Fächern störte, die ihn wenig interessierten, obwohl wesentliche positive Veränderungen in seinem Verhalten und seinen Leistungen eingetreten waren, die den Bewährungsprozeß entscheidend charakterisierten.

#### **Zur Abgrenzung der Maßnahmen „Freiheitsstrafe“ und „Einweisung in ein Jugendhaus“**

Von Richtern wurde die Frage gestellt, ob in den Fällen, in denen bei jugendlichen Straftätern eine erhebliche soziale Fehlentwicklung vorliegt und bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren und die begangene Straftat eine Strafe bis zu drei Jahren erfordert, nochmals zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden werden müsse. Damit wurde die weitere Frage verbunden, ob in den Fällen, in denen ein Verbrechen vorliegt und eine Strafe zwischen zwei und drei Jahren auszusprechen ist, stets auf Freiheitsstrafe und nicht auf Jugendhaus zu erkennen ist. Dazu wird folgender Standpunkt vertreten:

§75 StGB schafft spezifische Voraussetzungen für die Fälle, in denen bei einem Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung vorliegt, bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren und eine längere mit Freiheitszug verbundene erzieherische Einwirkung erforderlich ist. Soweit die mit Freiheitszug verbundene Isolierung nicht länger als drei Jahre betragen muß, soll deshalb im Jugendhaus eine spezifisch gestaltete Erziehung erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob der Jugendliche wegen eines Vergehens oder wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Nur in den Fällen, in denen die Straftat so schwerwiegend ist, daß eine Strafe von über drei Jahren ausgesprochen werden muß, ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Auf derartige Straftaten kann wegen der erheblichen Schwere und Gesellschaftsgefährlichkeit nicht mehr mit der spezifischen Maßnahme „Jugendhaus“ reagiert werden. Mit dieser Rechtsansicht wird eine Strafzumessungspraxis gesichert, die dem erforderlichen Schutz des sozialistischen Staates und der Gesellschaft sowie der Bürger Rechnung trägt und den erforderlichen Erziehungsprozeß für den Jugendlichen wirkungsvoll und differenziert gestaltet.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des § 75 StGB ist in der Praxis auch ein anderes Problem aufgetreten. Es betrifft die Anforderungen an die Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen i. S. des § 75 Abs. 1. Im Bericht des Präsidiums werden nur beispielhaft Möglichkeiten aufgezählt, die die Haupttrichtung und den Hauptinhalt derartiger Maßnahmen charakterisieren. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß als erfolglose bisherige Maßnahmen nicht solche Aussprachen angesehen werden können, die in Kollektiven oder Brigaden wegen Disziplinschwierigkeiten mit den Jugendlichen geführt wurden. Wegen der weitreichenden Konsequenzen, die sich aus der Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen für den Jugendlichen ergeben, müssen höhere Anforderungen an die Art der Maßnahmen und ihre Formen gestellt werden, um nachprüfen zu können, ob tatsächlich die bisherige Einflußnahme so erfolgte, daß dem Jugendlichen die Situation richtig bewußt wurde und ihm auch die sich bei Nichteinhaltung der festgelegten Maßnahmen ergebenden Konsequenzen bekannt waren. Legt dagegen z. B. eine Brigade konkrete und nachprüfbar Maßnahmen oder Verhaltensweisen für den Jugendlichen fest und sind sie ihm auch bekanntgemacht worden, dann können auch solche Festlegungen als gesellschaftliche Maßnahmen i. S. des § 75 StGB angesehen werden.

#### **Zur Bewertung entwicklungsbedingter Besonderheiten**

Im Bericht des Präsidiums wird dazu Stellung genommen, wie entwicklungsbedingte Besonderheiten gemäß § 65 Abs. 3 StGB bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen sind.<sup>/8/</sup> Das war notwendig, um eine eindeutige Anleitung zu dieser Bestimmung zu geben. Das Präsidium des Obersten Gerichts steht auf dem Standpunkt, daß sich entwicklungsbedingte Besonderheiten dann schuldmindeud auswirken, wenn sie Einfluß auf das schuldhaftes Handeln, also tatbezogene Auswirkungen hatten. Dies wurde in einigen gerichtlichen Entscheidungen nicht beachtet, so daß Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt wurden, die nicht der Tatschwere und der Persönlichkeit des Jugendlichen und dem Grad der Schuld entsprachen. Es kommt aber hin und wieder auch noch vor, daß Gerichte die Bestimmung des § 65 Abs. 3 StGB fehlerhaft

<sup>/8/</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag von M. Amboß in diesem Heft.